



Gemeinde Rieste, Bahnhofstraße 23, 49597 Rieste

Auskunft erteilt: Herr Plottke

Landkreis Osnabrück  
Fachdienst 6 - Planen und Bauen  
Planung  
Am Schölerberg 1  
49082 Osnabrück

Telefon: (0 54 64) 92 03 - 0  
Telefax: (0 54 64) 92 03 - 15

e-mail: [plottke@bersenbrueck.de](mailto:plottke@bersenbrueck.de)  
Internet: <http://www.rieste.de>

Sprechzeiten:

Mo – Di : 8.30 – 12.00 Uhr  
Mi : geschlossen  
Do : 8.30 – 12.00 Uhr  
15.00 – 17.30 Uhr  
Fr : 8.30 – 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom:  
2023-05-24

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:  
PI

49597 Rieste, den 2023-07-12

## **Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osnabrück**

hier: Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG bzw. § 3 Abs. 2 NROG zum Entwurf vom 25.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landkreis Osnabrück, als Träger der Regionalplanung, hat mit Schreiben v. 24.05.2023 das Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osnabrück eingeleitet. Dieses Schreiben hat die Gemeinde Rieste erst am 05.06.2023 per Email von der Samtgemeinde Bersenbrück erhalten. Die Samtgemeinde Bersenbrück hat das Beteiligungsschreiben ebenfalls erst verspätet am gleichen Tag auf Nachfrage zugesandt bekommen. Eine direkte Beteiligung der Gemeinde Rieste erfolgte nicht. Während die Samtgemeinde Bersenbrück als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises den Flächennutzungsplan aufstellt, sind die Mitgliedsgemeinden im eigenen Wirkungskreis Träger der verbindlichen Bauleitplanung. Die verbindliche Bauleitplanung hat sich den Zielen der Raumordnung anzupassen, so dass eine unmittelbare Beteiligung der Gemeinde Rieste erforderlich ist.

### **Die Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange ist somit fehlerhaft und wird beanstandet.**

Der Landkreis Osnabrück möchte mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm die Voraussetzungen für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen für kommende Generationen schaffen, so dass ein nachhaltiges Wirtschaften und Leben weiterhin möglich bleibt. Durch ein koordiniertes Zusammenwirken des Landkreises Osnabrück mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sollen die Entwicklungspotenziale

Konten der Gemeindekasse  
Kreissparkasse Bersenbrück  
Volksbank Bramgau eG  
Postscheck Hannover

IBAN: DE28265515400010003598  
IBAN: DE80265639600100049700  
IBAN: DE15250100300013257302

BIC: NOLADE21BEB  
BIC: GENODEF1WHO  
BIC: PBNKDEFFXXX



ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilträumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.

Die in ihren Belangen von der Aufstellung des Raumordnungsprogramms berührten Stellen sind frühzeitig zu unterrichten und aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen zu geben.

**Eine derartige Abstimmung ist nicht erfolgt.** Die Gemeinde Rieste wurde letztmalig im Mai 2015 über die Planungsabsichten unterrichtet und seinerzeit mit Schreiben v. 25.03.2015 bereits darauf hingewiesen, dass insbesondere für die Entwicklung von Wohn- und Gewerbeflächen in den kommenden Jahren weitere Freiräume bestehen bleiben bzw. bereitgestellt werden müssen. Eine Beteiligung der Gemeinde Rieste bei der Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück, der Bestandteil des Regionalen Raumordnungsprogramms ist, ist ebenfalls nicht erfolgt.

Das aufgrund Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) den Gemeinden zustehende Recht der kommunalen Selbstverwaltung beinhaltet die Planungshoheit über das Gemeindegebiet. Diese wird durch den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms erheblich und in unzulässiger Weise eingeschränkt.

Um ausreichende Lebens- und Wirtschaftsbedingungen in der Gemeinde zu gewährleisten, sind neben dem bestehenden Siedlungsbereichen auch Perspektivräume, in denen Wohn- und Gewerbeentwicklungen stattfinden können, vorzuhalten. In diesen Bereichen sind andere vorgesehene Festsetzungen zurückzustellen. Diese Freihaltung und Sicherung der Perspektivräume ist von enormer Bedeutung für die Gemeinde.

Die planerische Darstellung beinhaltet erhebliche Fehler, da eine Vielzahl rechtsverbindlicher Bebauungspläne und genehmigter Flächennutzungsplanbereiche für eine Siedlungsentwicklung überhaupt nicht berücksichtigt und teilweise als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete z.B. für die Landwirtschaft, für Natur- und Landschaft, Erholung, Rohstoffsicherung usw. dargestellt sind. Eine Korrektur ist zwingend notwendig. Diese Bereiche sind von raumordnerischen Festlegungen, die den Planinhalten der kommunalen Bauleitpläne zuwiderlaufen, freizuhalten. Diese gilt auch für bereits eingeleitete Planverfahren.

Im Einzelnen wird wie folgt Stellung bezogen.

#### Zu Kapitel 1.1. bis 1.6

Es wird ausgeführt, dass durch ein koordiniertes Zusammenwirken des Landkreises und seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Entwicklungspotenziale genutzt werden sollen, um zu einem nachhaltigen Wirtschaften und Leben beizutragen und gleichwertige Lebens- und Wirtschaftsbedingungen in allen Teilen des Landkreises Osnabrück zu schaffen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass unter diesen Aspekten auch die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung der Gemeinden erhalten bleiben müssen. Insbesondere in Gemeinden mit steigenden Einwohnerzahlen müssen entsprechende Ressourcen für Wohnen, Arbeiten und die notwendigen Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaf-

fen werden können. Die gesellschaftliche Teilhabe, insbesondere im ländlichen Raum, ist zu sichern und zwar für alle Bevölkerungsteile ohne Rücksicht auf Alter und Einkommen der Bevölkerungsgruppen.

**Die Gemeinde Rieste ist eine Gemeinde mit stetig steigender Einwohnerzahl. Eine Siedlungsentwicklung und eine Ansiedlung von Gewerbebetrieben müssen daher weiterhin möglich sein. Entsprechende Freiräume sind in der Raumplanung freizuhalten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es in der Gemeinde Rieste keine wesentlichen Konversions- oder ungenutzte Innenbereichsflächen gibt. Deshalb stehen in den vorhandenen Siedlungsbereichen nahezu keine Entwicklungsflächen für Wohn- und Gewerbeansiedlung zur Verfügung und eine Lenkung der Siedlungsentwicklung auf den Innenbereich ist nur sehr stark begrenzt möglich.**

Um eine entsprechende Entwicklungen zu gewährleisten, sind deshalb um den bereits bebauten Ortskern Entwicklungsbereiche von anderen Festsetzungen frei zu halten. Der „Niedersachsenpark“ ist im zurzeit geltenden RROP als Vorranggebiet für gewerbliche und industrielle Anlagen festgelegt. Die jetzige Darstellung ist fehlerhaft und daher zu korrigieren. Die bisherige Fläche ist zu übertragen. Eine Erweiterung im Bereich der neuen Autobahnanschlussstelle ist angedacht. Eine entsprechende Darstellung ist im RROP neu vorzunehmen (sh. Karte 01 Blatt 1).

Im vorliegenden Entwurf sind die im noch geltenden RROP enthaltenen Entwicklungszonen (ohne sonstige Festsetzungen) komplett entfallen und die Darstellungen von Vorbehaltsgebieten bzw. Vorranggebieten reichen teilweise bis in die Geltungsbereiche vorhandener rechtskräftiger Bebauungspläne oder Flächennutzungsplanänderungen hinein. Es wurden auch im Aufstellungsverfahren befindliche Bereiche nicht berücksichtigt. Die Darstellungen sind daher fehlerhaft. Diesbezüglich wird auf die beigegefügte zeichnerische Darstellung und die dort neben den bereits erfolgten Darstellungen im Flächennutzungsplan gekennzeichneten Entwicklungsflächen verwiesen (sh. auch Karte 01 Blatt 2).

#### Zu Kapitel 2.1 bis 2.3

Die Entwicklung der Siedlungsstruktur, Wohn- und Gewerbestandorte soll in Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Osnabrück und den kreisangehörigen Kommunen erfolgen. Die Gemeinde Rieste als Träger der verbindlichen Bauleitplanung wurde nicht unmittelbar beteiligt und konnte ihre Planungsabsichten bislang nicht ausführlich darlegen.

**Aufgrund der besonderen Standortvorteile durch die neue Autobahnanschlussstelle „Rieste“ sollte die Gemeinde Rieste mit dem als Vorranggebiet für industrielle und gewerbliche Anlagen dargestellten Niedersachsenpark als Standort mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ in das Regionale Raumordnungsprogramm aufgenommen werden.**

Die in der Begründung zu Kapitel 2.1. Ziffer 06 ausgeführten Entwicklungsmöglichkeiten von kleineren Siedlungseinheiten für den eigenen Bedarf des Ortsteils wird ausdrücklich begrüßt. Dieses trägt erheblich zum Erhalt von bestehenden Ortsteilen und zur Stärkung der Dorfgemeinschaft bei.

Die Gemeinde Rieste wird in Kapitel 2.1 Ziffer 07 als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festgelegt. Diese Darstellung wird begrüßt und ermöglicht eine stetige Erweiterung des touristischen Angebotes im Ferien- und Erholungsgebiet Alfsee. Das Planzeichen ist geringfügig nach Norden um eine Seitenlänge auf den Bereich Alfsee-Center/ Alfen Saunaland zu verschieben. Die Standortfunktion ist ausschließlich auf touristische Einrichtungen zu begrenzen. Die Auswirkungen der festgelegten Funktion sind umfassend zu erläutern.

**In der Begründung sollten die Übernachtungszahlen aus Rieste (Campingplatz usw.) und der zunehmende Ausbau an Übernachtungsmöglichkeiten in den Ferienhöfen ergänzt werden.**

Das Gebiet des Ferien- und Erlebnisparks Alfsee ist als Standort für ein Vorranggebiet „Tourismusschwerpunkt“ festgelegt. In der Legende der zeichnerischen Darstellung wird das Vorranggebiet als „Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung“ bezeichnet. Diese Darstellung wird begrüßt und ermöglicht den Ausbau der touristischen Infrastruktur.

**Der Bereich sollte geringfügig um zusätzliche Gebiete südlich der „Bootshafenstraße“ erweitert werden (sh. Karte 03).**

**In der Tabellarischen Übersicht zu Kapitel 2.2. (Begründung) sind bei der Gemeinde Rieste die Aufgaben Erholung und Arbeitsstätten zu ergänzen.**

Die Zielsetzung eine Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte zu konzentrieren wird bemängelt. Es ist allen Gemeinden, auch den Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde, Möglichkeit zu geben, für ihre Bevölkerung Angebote zur Daseinsvorsorge zu schaffen. Entsprechende Freiräume sind daher im RROP darzustellen. Bei der Ermittlung der potentiellen Verkaufsfläche für die Gemeinde Rieste ist die Kaufkraft der Einpendler in den Niedersachsenpark, der Gäste im Ferien- und Erholungsgebiet und der Wallfahrer zum Wallfahrtsort Rieste-Lage einzubeziehen.

### Zu Kapitel 3.1

Der Landkreis Osnabrück übernimmt in Kapitel 3.1.1 Ziffer 6 den Grundsatz des Landesraumordnungsprogramm und setzt als Ziel des RROP fest; zudem schon vor dem Ziel der Landesregierung, was erst ab erst ab 2030 gelten soll, hier schon ab jetzt! Der Flächenverbrauch für die Gemeindeentwicklung in der Samtgemeinde Bersenbrück wird bis zum Jahre 2030 auf 8,8 ha pro Jahr und ab dem Jahr 2030 auf 5,9 ha begrenzt. In der Begründung wird erklärt, dass mit dieser Regelung nur im geringen Maße in die Planungshoheit der Gemeinden eingegriffen wird.

Neben der Problematik, dass aus einem Grundsatz des LROP ein Ziel im RROP entwickelt wird, stellt diese Regelung einen massiven Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit dar. Dies gilt insbesondere unter dem Aspekt, dass die im Entwurf des RROP vorgegebenen Teilaufgaben, wie Schaffung von Arbeit, Industriestandort im Niedersachsenpark, Vorranggebiet Fremdenverkehr am Alfsee und Erholung alle nicht bei der Quotierung berücksichtigt werden.

Am gravierendsten erscheint allerdings, dass eine Berücksichtigung der in den letzten Jahren ständig gestiegenen Einwohnerzahlen nicht erfolgt. Die regionale Dynamik und das Potenzial der Nordkreiskommunen mit einer wesentlich jüngeren Bevölkerung als im Südkreis bleiben unbeachtet. Eine Festlegung von Flächenzielen pro Gemeinde aufgrund von Flächenberechnungen ist nicht zielführend.

Kritisch werden auch die weiteren Erklärungen in der Begründung gesehen. Es wird dort dargelegt, dass die Flächenziele nicht auf Flächennutzungsplanebene greifen, sondern auf Basis der Bebauungspläne. Die konkretisierte Bauleitplanung obliegt allerdings den Mitgliedsgemeinden im Rahmen ihrer Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Insofern stellt sich hier die Frage, in welcher Form eine Umsetzung der Ziele konkret erfolgen soll, da eine Regelung, wie die Flächenziele auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt werden, nicht getroffen wird. Es ist auch darzulegen, welchen Planungsstand die jeweiligen Bebauungspläne haben sollen. Diesbezüglich wird erneut auf die fehlende unmittelbare Beteiligung der Gemeinde Rieste als Träger der verbindlichen Bauleitplanung hingewiesen.

Es wurde in verschiedenen Besprechungen darauf hingewiesen, dass Planungen wie Windvorranggebiete, Freiflächen-PV-Anlagen, nicht auf die Quote angerechnet werden. In der Begründung zum Entwurf des RROP findet sich jedoch lediglich ein Hinweis, dass die Flächenziele „nur“ für gemeindliche Planungen gelten. Eine Klarstellung ist erforderlich. Der Gewerbe- und Industriestandort Niedersachsenpark, das übergeordnete Ferien- und Erholungsgebiet „Alfsee“ und auch sonstige Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung (z.B. Biomasse) sind bei der Quotierung nicht anzurechnen, um Entwicklungsmöglichkeiten für Siedlungsbereiche und ortsnahe Gewerbeansiedlungen zu erhalten.

In Kapitel 3.1.1 Ziffer 07 werden Vorranggebiete für Torferhaltung dargestellt. Es sollen zusammenhängende Gebiete in einer Mindestgröße von 25 ha und einer Torfmächtigkeit von mind. 0,40 cm festgelegt werden. Im Bereich der Gemeinde Rieste wird zwischen dem Alfsee und dem Ferienhausgebiet ein Vorranggebiet „Torferhaltung“ ausgewiesen. In diesem Gebiet gibt es bereits eine rechtskräftige Bauleitplanung, die überlagert wird. Eine überschlägige Berechnung hat ergeben, dass die zur Ausweisung beabsichtigte Fläche bereits die Mindestgröße nicht erreicht (max. 18 ha). Eine Reduzierung der Vorrangfläche auf die nicht für die Entwicklung des „Standortes mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus benötigten Bereiche verringert die Flächengröße erheblich. **Die Darstellung des Vorranggebietes „Torferhaltung“ ist daher zu streichen.** Darüber hinaus eine ausreichende Torfmächtigkeit in diesem Bereich nicht untersucht und nachgewiesen worden.

Ein weiteres Vorranggebiet zur Torferhaltung ist im Bereich „Stickteich“ zwischen „Vördener Aue“ und „Nonnenbach“ dargestellt. Dieser Bereich überlagert sich teilweise mit einem angedachten Windvorranggebiet. Eine nähere Untersuchung der Torfmächtigkeit und Konkretisierung der Fläche ist vor eine Ausweisung des Gebietes vorzunehmen, um Nutzungskonflikte auszuschließen.

In Kapitel 3.1.2 Ziffer 01 werden Gewässer linienhaft als Vorranggebiet Biotopverbund mit einer Schutzzone von beidseitig mind. 30 m von der Gewässermitte an festgesetzt. In der Gemeinde Rieste wird neben einigen anderen Gewässern auch die „Alte Hase“ als Vorranggebiet dargestellt. Die gemeindlichen Planungen sehen vor, dass in dem Bereich nördlich der Bahnstrecke bis zur Einmündung des Gewässers in die „Tiefe Hase“ eine verkehrliche Anbindung von Siedlungsbereichen erfolgt.

**Die Darstellung des angedachten Vorranggebietes darf der Errichtung der entsprechenden Infrastruktureinrichtungen (Straßen, Brücken usw.) nicht entgegenstehen.**

**Im Bereich östl. der Bundesautobahn A 1 sind Flächen als Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet für den Biotopverbund festgesetzt. Diese Darstellung ist zu streichen, um ggfls. Freiraum für andere Nutzungen (regenerative Energien) zu erhalten.**

### Zu Kapitel 3.2

Der Landkreis Osnabrück hat im Raumordnungsprogramm die Zielsetzung konventionelle und ökologische Bewirtschaftungsformen zu erhalten und zu entwickeln. Erwerbsalternativen sind zu fördern. Mit den Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes sind die Voraussetzungen für eine wettbewerbsfähige nachhaltige sowie natur- und landschaftsverträgliche, sich an den Ansprüchen der Gesellschaft orientierenden Landwirtschaft zu schaffen. In der zeichnerischen Darstellung werden entsprechende Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgesetzt.

**Die Darstellungen für den Bereich der Gemeinde Rieste sind fehlerhaft. Eine Überprüfung und Anpassung, insbesondere der Vorbehaltsflächen auf Grund besondere Funktionen ist zwingend erforderlich. Es sind zahlreiche Gebiete als Vorbehaltsfläche ausgewiesen, die bereits im Rahmen der Bauleitplanung für andere Nutzungen vorgesehen sind. Darüber hinaus ragen die Gebiete bis an die Siedlungsbereiche heran. Hier sind entsprechenden Freiflächen zur weiteren Entwicklung von einer derartigen Festsetzung freizuhalten (sh. auch Karte 01 Blatt 2).**

Es ist nicht ersichtlich, warum ein erheblicher Bereich im westlichen Gebiet der Gemeinde Rieste und östlich der Bundesautobahn als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen ausgewiesen ist. Die Ertragsfähigkeit wird lt. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie als gering eingeschätzt (2014) und die Bewirtschaftung ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse eher kleinräumig. Diese Flächen sind daher aus dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aufgrund besondere Funktionen zu streichen (sh. Karte 02).

In Kapitel 3.2.1 Ziffer 03 wird festgelegt, dass zum Schutz von Waldrändern und Waldrandsaumstrukturen ein Abstand von mind. 30 m zwischen Wald und überbaubaren Bereichen eingehalten werden soll. Gleichzeitig soll zwischen Waldrändern und Bebauung ein Abstand von ca. 100 m eingehalten werden.

**Diese Regelungen stehen im Widerspruch zueinander und der Orientierungswert von 100 m ist daher zu streichen.**

Unter **Ziffer 05** dieses Kapitels wird folgende Regelung getroffen:

„Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden“. Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen“. Der Satz 4 zu Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 ist im Text nicht vorhanden.

In der Begründung zu Artikel 3.2.2 Ziffer 01 ist in der tabellarischen Darstellung auf die Übernachtungs- und Gästezahlen des Erholungsortes Rieste mit dem Ferien- und Erholungspark Alfsee (Campingplatz usw.) und dem Wallfahrtsort Rieste-Lage hinzuweisen und nicht nur auf das Grundzentrum Ankum.

In Kapitel 3.2.3 Ziffer 02 werden Flächen als Vorranggebiet für landschaftsbezogene Erholung festgesetzt. Ein erheblicher Teil des Gemeindegebietes Rieste befindet sich im Naturpark Terra Vita.

**Es sollte daher im Bereich des Kloster Lage, Gr. Wittefelderort und Kl. Wittefelderort eine entsprechende Darstellung vorgenommen werden (sh. Karte 03).**

In der Begründung ist zu Kapitel 3.2.4 Ziffer 5-6 offensichtlich eine doppelte Aussage enthalten.

In der Planzeichnung ist westlich der Kreisstraße 148 (Krahnstraße) ein Vorbehaltsgebiet für Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit festgelegt. Ein Hochwasserrisiko für diesen Bereich kann aufgrund der Dammwirkung der Kreisstraße als gering eingeschätzt werden. Die Flächen sind aus dem Vorbehaltsgebiet herauszunehmen. Der vorhandene Siedlungsbereich soll ggfls. langfristig entwickelt werden, so dass auch eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft nicht in Betracht kommt (sh. auch Karte 01 Blatt 2).

#### Zu Kapitel 4.1

In Kapitel 4.1.3 Ziffer 01 wird das Ziel definiert, dass das vorhandene Straßennetz in seiner Leistungsfähigkeit weiter erhalten und optimiert werden soll. An der A 1 wird die künftige Autobahnanschlussstelle „Rieste“ als Vorbehaltsgebiet „Anschlussstelle“ dargestellt. Der Planfeststellungsbeschluss zu diesem Autobahnanschluss ist rechtskräftig und somit rechtlich gesichert. Der Anschluss kann als Vorranggebiet „Anschlussstelle“ festgesetzt werden.

In der Begründung zu Kapitel 4.1.3 Ziffer 01 wird ausgeführt, dass auch im Bereich des Niedersachsenparks ein GVZ denkbar ist. Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen und begrüßt.

#### Zu Kapitel 4.2

Die festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung sollen das regionale Teilflächenziel des Landes Niedersachsen für den Landkreis Osnabrück erfüllen. Das Land Niedersachsen hat bei einer Flächenquote von 2,2 für die einzelnen Landkreise eine Obergrenze von 4 % der Landkreisfläche festgelegt. Diese Obergrenze scheint im Bereich der Samtgemeinde Bersenbrück überschritten zu werden. Da der Landkreis Osnabrück nach dem derzeitigen Gesetzesstand eine Quote von 1,46 % zu erreichen hat, sollte hier ebenfalls von einer annähernden Obergrenze von 200 % der Quote, somit von etwa 3 % der Gemeindefläche ausgegangen werden. Diese Regelung und eine Bündelung der Vorranggebiete an einigen größeren Standorten, können einer Zersiedelung der Landschaft mit erheblichen Belastungen für das Landschaftsbild entgegenwirken. Um der Gemeinde für eine geordnete Siedlungsentwicklung Freiraum zu erhalten, sollte die bisherige Abstandregel von 1.000 m zur bereits bebauten Ortslage bestehen bleiben. Dies sollte auch für teils gewerblich genutzte Gebiete gelten. Die unter dem Abschnitt zu 1.1. dargestellten Entwicklungsbereiche sind ebenfalls bei den Abständen zu berücksichtigen.

Zu den einzelnen geplanten Vorranggebieten wird wie folgt Stellung genommen:

### Windvorranggebiet (WSG) 01-01-22 Bruchhausen

Das Gebiet liegt im Wesentlichen im Ortsteil Heeke der Gemeinde Alfhausen an der Gemeindegrenze zum Ortsteil Bieste der Gemeinde Rieste und hat eine Größe von ca. 129 ha. Das Gebiet wurde bereits in einer Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Bersenbrück in etwas kleinerer Größe als Windvorranggebiet ausgewiesen. In der Teilfortschreibung des RROP –Energie- im Jahre 2013 wurde der Bereich aufgrund der Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet des Alfsees aus Vorrangfläche aufgehoben. Die Samtgemeinde hat daraufhin den Flächennutzungsplan an das RROP angepasst. Die Belange, die zur Aufhebung des Vorranggebietes geführt haben, gelten auch heute noch heute. Neben den im Steckbrief genannten Vogelarten Weißstorch und Rotmilan brüten im Vogelschutzgebiet auch Sing-, Zwerg- und Höckerschwäne. Der Seeadler hat sich ebenfalls angesiedelt. Die o.g. Schwänen und die verschiedenen Enten – und Gänsearten haben im Umfeld des Alfsees ihre Nahrungsgebiete. Die Gänse und Schwäne verlassen in der Regel das Brutgebiet in Richtung Norden zu den Nahrungsplätzen.

Die dort vorgesehenen Windvorranggebiete beeinträchtigen die Flugbewegungen der geschützten Arten erheblich und gefährden die Ausweisung und den Bestand des EU-Vogelschutzgebietes.

**Auf die Ausweisung des Gebietes ist zu verzichten..**

### Windvorranggebiet (WVG) 31-01-22 Wittenfelde

Teile dieses Potentialgebietes sind bereits als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen. Die Erweiterung des Gebietes wird als sinnvoll angesehen. Hinsichtlich der nördlichen Abgrenzung des östlichen Gebietes ist zu bemerken, dass bei den weitergehenden Untersuchungen, die Wertigkeit des Waldes und ggfls. eine Ausdehnung auf die Waldflächen zu überprüfen ist.

### Windvorranggebiet (WVG) 31-03-22 Im Stickteich

Das Gebiet liegt in einem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet und teilweise auch in einem Vorranggebiet zur Torferhaltung. Aufgrund der Nähe zum Niedersachsenpark und der möglichen Energienutzung der vor Ort bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den Standort, auch wenn es sich um ein extrem kleines Gebiet handelt. Eine Überprüfung hinsichtlich der Abstandsregelungen ist jedoch erforderlich.

Die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlenenergie ist ein weiterer wesentlicher Punkt zur Erreichung der Ziele der Energiewende. Landwirtschaftliche Flächen, die einem regionalplanerischen Vorbehalt unterliegen dürfen nicht genutzt werden. In der Begründung wurde u.a. ausgeführt, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen einen erheblichen Einfluss auf den Bodenmarkt haben und die Flächenverfügbarkeit beeinträchtigen kann, gerade in Veredlungsregionen mit ohnehin schon hohen Pachtpreisen. Dieser Einfluss erfolgt jedoch auch durch den Anbau von Mais für Biogasanlagen und die Errichtung von Windkraftanlagen. Wie bereits zu Kapitel 3.2. ausgeführt ist in der zeichnerischen Darstellung ein erheblicher Flächenanteil als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgesetzt. Die Darstellungen für den Bereich der Gemeinde Rieste sind fehlerhaft. Eine Überprüfung und Anpassung, insbesondere der Vorbehaltsflächen auf Grund besondere Funktionen, ist zwingend erforderlich. Eine Zulassung von nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollte in Betracht gezogen werden.

Inhaltliches zur zeichnerischen Darstellung:

Die Darstellung der Siedlungsbereiche ist um die bereits genehmigten bzw. im Verfahren befindlichen Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) zu ergänzen.

Im Bereich des Niedersachsenparks ist die zeichnerische Darstellung des Vorranggebietes wieder dem ursprünglichen Bereich (bisheriges RROP) und damit dem bereits genehmigten Flächennutzungsplan anzupassen. Eine Erweiterung im Bereich der neuen Autobahnanschlussstelle „Rieste“ ist angedacht. Eine entsprechende Darstellung ist im RROP vorzunehmen (sh. Karte 01 Blatt 1).

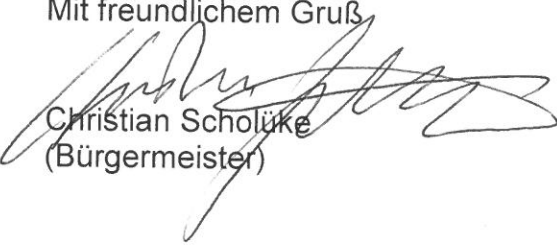
Die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind neu darzustellen. Freiräume für die Entwicklung von Wohn- und Gewerbeflächen in den kommenden Jahren müssen bestehen bleiben bzw. bereitgestellt werden. Die entsprechenden Bereiche sind, wie im bisherigen RROP, als weiße Flächen darzustellen (sh. Karte 01 Blatt 2).

Das Planzeichen Vorranggebiet „Zentrale Kläranlage“ in Rieste, Hasekamps Boll, kann entfallen. Die Kläranlage ist nicht mehr in Betrieb. Das Abwasser wird zur zentralen Kläranlage nach Bersenbrück gepumpt.

**Eine weitere unmittelbare Beteiligung der Gemeinde Rieste im Verfahren als Träger der verbindlichen Bauleitplanung ist zwingend erforderlich.**

Darüber hinaus werden zurzeit keine weiteren Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Mit freundlichem Gruß



Christian Scholüke  
(Bürgermeister)